

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Fünfte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

Zu Art. 1 (Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004):

Der Tiroler Landtag behandelt zu GZ 588/19 ein Gesetz mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, das Tiroler Jagdgesetz 2004 und das Tiroler Fischereigesetz 2002 geändert werden (Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 163/2019). Dieses sieht ein Beschwerderecht von anerkannten Umweltorganisationen unter anderem in Verfahren betreffend die jagdliche Entnahme von Auer- und Birkhahnen vor. Schon bisher erfolgt die Bestandszählung im vorangehenden Jagdjahr, die Genehmigungsverfahren werden in der Regel aber erst kurz nach Beginn des Jagdjahres durch entsprechende Anträge eingeleitet und sind wegen der engen Begrenzung der Jagdzeit rasch zu führen. Eine zeitgerechte Abwicklung von Beschwerdeverfahren kann dabei nicht gewährleistet werden.

Durch den vorliegenden Entwurf soll klargestellt werden, dass ein Antrag auf Entnahme von Auer- bzw. Birkhahnen bereits nach erfolgter Bestandszählung im dem Abschuss vorangehenden Jagdjahr gestellt werden kann. Abschussgenehmigungen bleiben dann auch bei einem Wechsel des Jagdausübungsberechtigten aufrecht. Wurde ein Antrag vom vormaligen Jagdausübungsberechtigten nicht gestellt, so bleibt die Antragsmöglichkeit wie bisher bis 10. April des jeweiligen Jagdjahres weiterhin eröffnet. Zudem wird klargestellt, dass der Antrag in der Regel in elektronischer Form (im Weg der Jagd- und Fischereianwendung Tirol) gestellt wird.

Zu Art. 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und stellt die Übergangsregelung für das Jagdjahr 2020/2021 klar.